



Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellungsdatum: 08.09.2023

<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>

und SuperSonntag für den Landkreis Wittenberg

09./10.09.2023

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"
Jessener Straße 14
06917 Jessen, Elster OT Grabo

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Thomas Giffey

- WAZV -

und der

Lutherstadt Wittenberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Torsten Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

sowie der

Lutherstadt Wittenberg,
Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb
vertreten durch den Betriebsleiter
Herrn Andreas Reinhardt
Heinrich-Heine-Straße 8
06886 Lutherstadt Wittenberg

- Stadt -

- ELW -

über die Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen Reinigung von Abwasser aus Teilen des Verbandsgebiets des WAZV in der Kläranlage des Entwässerungsbetriebes Wittenberg

Präambel

Die Stadt unterhält mit dem ELW einen kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹ (EigBG – LSA). Er ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter HRA 11861 eingetragen und nimmt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1) WG - LSA² im Stadtgebiet wahr. Die vom ELW in seiner Kläranlage im Stadtteil

¹ Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

² Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Piesteritz vorgehaltene Abwasserbehandlungskapazität deckt neben dem Bedarf der Lutherstadt Wittenberg auch den Bedarf von Teilen des Satzungsgebiets des WAZV. Dieser ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 2 Abs.1, 6 ff GKG-LSA³. Damit ist er gemäß § 7 S.1 GKG-LSA eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Gemäß § 2 der Verbandssatzung erledigt der WAZV im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden u.a. die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1) WG - LSA.

Gemäß § 56 S. 1 WHG ist Abwasser von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als hoheitliche Aufgabe zu beseitigen. Diese hoheitliche Aufgabe wird von beiden öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern in ihrem jeweiligen Gebiet (Anschluss- und Benutzungszwang) wahrgenommen. Um diese hoheitliche Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, wird diese Zweckvereinbarung (§ 2 Abs. 1 GKG LSA) geschlossen nach der der WAZV Abwasser in die Kläranlage des ELW einleitet.

Die Parteien haben hierzu erstmals im Jahr 1998 eine Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 2 Abs.1, 3 ff GKG-LSA betreffend die Kooperation zur Abwasserreinigung abgeschlossen (**Anlage 1**), welche mit Zweckvereinbarung vom 12.04.2006 (**Anlage 2**) neu gefasst wurde. Die Überleitung nach Wittenberg erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des WAZV.

A.

Verpflichtung zur Abwasserabnahme

§ 1 Entsorgungsgebiet

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser des WAZV aus den Ortsteilen Bülzig, Gallin, Klebitz, Mühlanger, Zahna und Zörnigall der Stadt Zahna-Elster zu übernehmen und nach den geltenden Gesetzen und technischen Vorschriften zu reinigen. Die Abarbeitung dieser Aufgabe erfolgt nach der derzeit geltenden organisatorischen Verfassung der Stadt durch den ELW als kommunalen Eigenbetrieb. Dieser ist zuständiger Ansprechpartner für die Abarbeitung der laufenden Kooperation mit dem WAZV im Rahmen dieses Vertrages. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der WAZV die Teilaufgabe der Reinigung des o.g. Abwassers aus den von dieser Zweckvereinbarung umfassten Gebieten an den ELW als unselbständigen Eigenbetrieb der Stadt zur Besorgung im Sinne des § 3 Abs.1 GKG-LSA übertragen hat. Die Übertragung der Teilaufgabe zur Besorgung umfasst nicht das Recht, Satzungen für das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragspartners zu erlassen.
- (2) Die verbandsseitige Lieferung des Abwassers erfolgt bis zur Übergabestelle gemäß **Anlage 3**.

³ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384)

B. Bau und Unterhaltung der Übergabeeinrichtung

§ 2 Übergabeeinrichtung

- (1) Die Verantwortungs- und Zuständigkeitsgrenzen für das Betreiben der Anlage und die Eigentumsgrenzen sind in der **Anlage 4** dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
- (2) Die Übergabestelle Luthersbrunnen wird vom ELW als zuständiger organisatorischer Verwaltungseinheit der Stadt im Einvernehmen mit dem WAZV nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten.
- (3) Die Vertragspartner stellen sicher, dass der jeweils andere Teil oder seine Beauftragten ausreichend Zugang zu der Übergabestelle und den Messeinrichtungen haben.

C. Abwassermenge

§ 3 Messeinrichtung

- (1) Die vom WAZV an den ELW gelieferten Abwassermengen (Liefermengen) werden durch amtlich geeichte Messeinrichtungen vor der Einleitung in das Abwassersystem des ELW gemessen.
- (2) Ist der Einbau einer geeichten Messeinrichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist zwischen dem WAZV und dem ELW eine gesonderte Vereinbarung zur Mengenerfassung zu treffen.
- (3) Die Messeinrichtungen werden monatlich durch Beauftragte des ELW abgelesen. Ein Vertreter des WAZV kann bei der Ablesung zugegen sein.
- (4) Befinden sich die Messeinrichtungen in den Anlagen des WAZV, hat der WAZV den Zugang der Mitarbeiter des ELW zu den monatlichen Ablesungen abzusichern.

§ 4 Feststellung der maßgeblichen Abwassermenge

Bei Ausfall der Mengenseinrichtungen werden für diesen Zeitraum die Abwassermengen auf der Basis der durchschnittlichen Mengen der vorangegangenen 3 Monate geschätzt.

§ 5 Prüfung der Messeinrichtung, Kosten der Prüfung

- (1) Die Wiederholungsprüfungen und Eichungen der Messeinrichtungen werden durch den jeweiligen Eigentümer der Messeinrichtung veranlasst. Wird von einem der Vertragspartner bezweifelt, dass die Messeinrichtung richtig anzeigt, hat der Eigentümer diese durch ein für die Überprüfung und Eichung entsprechender Messeinrichtungen zugelassenes Institut überprüfen zu lassen.
- (2) Wird bei dieser Prüfung festgestellt, dass die Messeinrichtung innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen anzeigt, so trägt der Veranlasser die Kosten des Aus- und Einbaus und der Prüfung. Ergibt sich, dass die zulässigen Fehlergrenzen überschritten werden, trägt der jeweilige Eigentümer diese Kosten.
- (3) Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung der Messeinrichtung ist für beide Seiten verbindlich.

D.

Zahlungsverpflichtungen

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Der WAZV erstattet an den ELW die diesem für die Weiterleitung und Behandlung des Abwassers des WAZV tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Alle Kostenpositionen werden von dem ELW nachvollziehbar erfasst und dargestellt. Dabei dürfen keine Aufschläge für Gewinn oder Wagnis berücksichtigt werden. Entsprechende Positionen dürfen auch nicht in anderer Weise, etwa in einzelnen Kostenpositionen, Berücksichtigung finden. Vereinbart wird eine reine Kostenerstattung. Der ELW ist dabei verpflichtet, sparsam zu wirtschaften und die Mittel effektiv einzusetzen.
- (2) Die Aufteilung der entstehenden Kosten für die Überleitung des Abwassers vom Übergabepunkt bis zur Kläranlage erfolgt entsprechend der Menge des vom WAZV übergeleiteten Abwassers im Verhältnis zu den insgesamt von ELW in der Leitungsstrecke vom Übergabepunkt bis zur Kläranlage transportierten Abwassermengen. Die Aufteilung der entstehenden Kosten für die Reinigung des Abwassers erfolgt entsprechend der Menge des vom WAZV übergeleiteten Abwassers im Verhältnis zu den insgesamt von ELW in der Kläranlage behandelten Abwassermengen.
- (3) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass ELW auch für das vom WAZV übernommene und in der Kläranlage in Wittenberg behandelte Abwasser eine Abwasserabgabe im Sinne des AbwAG⁴ zu entrichten hat. Insoweit soll zukünftig eine Verrechnung im Sinne des § 10

⁴ Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist

Abs. 3 und 4 AbwAG auch mit Investitionen erfolgen, die durch den WAZV in seinem Gebiet laut Anlage 1 dieses Vertrages zur Erschließung der dezentralen Einleitungen erbracht wurden. Die Vertragspartner schließen insoweit jeweils eine gesonderte Verrechnungsvereinbarung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 AG AbwAG LSA⁵ ab. Dabei sind sich die Vertragspartner einig, dass der wirtschaftliche Vorteil aus der Verrechnung jeweils dem Vertragspartner zustehen soll, der die Investition vorgenommen hat.

- (4) Die Vertragspartner gewähren sich auf Anforderung wechselseitig Einsicht in sämtliche die Aufgabenerledigung und die Berechnung der Kostenerstattung betreffende Unterlagen. Sie stellen sich insbesondere sämtliche Unterlagen und Belege zur Verfügung, welche für die ordnungsgemäße Kalkulation von Abgaben nach dem KAG – LSA⁶ benötigt werden.
- (5) Die Höhe der für das Kalenderjahr zu leistenden Kostenerstattung wird durch den ELW anhand der tatsächlich entstandenen Kosten und gemäß der in **Anlage 5** beigefügten Berechnung ermittelt und im Ergebnis als Kostenerstattungsbetrag pro übergeleitetem m³ Abwasser ausgewiesen.
- (6) Der WAZV entrichtet eine monatliche Vorauszahlung auf die Kostenerstattung in Höhe des für das Vorjahr ermittelten Kostenerstattungsbetrages je m³ übergeleiteter Abwassermenge. Bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem WAZV die erste Kostenberechnung zugeht, beträgt die monatliche Vorauszahlung 1,65 EUR/m³. Der monatliche Vorauszahlungsbetrag in EUR/m³ gilt jeweils bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem WAZV die nächstfolgende Jahresberechnung zugeht.
- (7) Die Parteien gehen davon aus, dass die Stadt gegenüber dem Verband keine umsatzsteuerbaren Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde gilt der vereinbarte Kostenerstattungsbetrag als Nettobetrag. Die Stadt ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer bei dem Verband gegen Erteilung einer Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a UStG berechtigt.

§ 7 Entstehung, Abrechnung und Fälligkeit der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung gemäß § 6 ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung, d.h. ggf. rückwirkend, für alle ab dem 01.01.2023 durch den WAZV übergeleiteten Abwassermengen zu zahlen.
- (2) Die monatliche Vorauszahlung auf die Kostenerstattung im Sinne von § 6 (6) ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Monatsrechnung zur Zahlung fällig.

⁵ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA 1992, 580) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

⁶ Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)

- (3) Die Kostenberechnung ist dem WAZV bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Der gemäß § 6 (6) errechnete Nachforderungs- oder Erstattungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

E.

Benutzungsregelungen

§ 8 Betriebsstörungen

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich Betriebsstörungen mitzuteilen. Ansprechpartner und Telefonnummern sind in der **Anlage 6** aufgeführt. Die Vertragspartner leisten einander Beistand in Havarie- und Notfällen. Dies umfasst insbesondere das Zurückhalten eigenen Abwassers sowie dessen Behandlung in eigenen Kläranlagen durch den Verband, wenn die Kapazitäten der Kläranlage des ELW in Havarie- und Notfällen zeitweilig erschöpft sind. ELW wird im Havariefall insbesondere auch dezentral gesammelte Abwässer aus dem Gebiet des Verbands in seinen Kläranlagen behandeln.
- (2) Ist im Störungs- bzw. Havariefall abzusehen, dass Abwasser in die Abwasseranlage des ELW eindringen kann, welches nicht den Anforderungen der AWS - ELW⁷ entspricht, so ist der ELW unverzüglich vom WAZV zu informieren. Der WAZV leitet sofortige Maßnahmen zur Minderung möglicher Schäden ein.
- (3) Beide Vertragspartner verpflichten sich, Störungen innerhalb ihrer Anlage ohne Verzug, erforderlichenfalls in Tag- und Nacharbeiten zu beheben, wenn sie die Übergabe, Annahme, Weiterleitung und Behandlung des gelieferten Abwassers beeinträchtigen.

§ 9 Einleitbedingungen

- (1) Die Beteiligten sind sich einig, dass das vom WAZV in das Kanalsystem des ELW übergeleitete Abwasser den Anforderungen der AWS – ELW (**Anlage 7**) entsprechen muss. Der WAZV wird über Anpassungen bzw. Änderungen zeitnah informiert. Die Vertragspartner werden gemeinsam alle erforderlichen Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen, damit der übergeleitete Abwasserstrom diesen Anforderungen entspricht.
- (2) Seitens des WAZV ist sicherzustellen, dass erforderliche Vorbehandlungsanlagen zur Einhaltung der Einleitbedingungen nach § 11 Absatz 1 dieser Zweckvereinbarung nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben, unterhalten und überwacht werden.

⁷ Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 13.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 14.12.2016

- (3) Die Führung des Indirekteinleiterkatasters der gewerblichen Einleiter sowie die entsprechende Informationspflicht gegenüber den Behörden obliegt dem WAZV für sein Entsorgungsgebiet.
- (4) Beide Parteien haben das Recht, jederzeit an den Übergabestellen auf eigene Kosten Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

§ 10 Haftungsregelung

- (1) Verletzt einer der Vertragspartner die ihm nach diesem Vertrag und den dazugehörigen Anlagen obliegenden Pflichten, hat er dem anderen Vertragspartner den aus der Verletzung entstehenden, nachgewiesenen Schaden nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Jeder Vertragspartner haftet für sein Verantwortungsgebiet.
- (2) Hat ein Dritter, insbesondere ein Einleiter, durch eine Pflichtverletzung den Schaden verursacht, ist derjenige Vertragspartner, in dessen Entsorgungsgebiet die Pflichtverletzung aufgetreten ist, berechtigt und verpflichtet, auch die Schäden des anderen Vertragspartners nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation gegen den Dritten sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich geltend zu machen. Der geschädigte Vertragspartner beteiligt sich an etwaigen Gerichts- und Anwaltskosten in der Höhe, die seinem Anteil an der Ersatzforderung gegen den Dritten bei Klageerhebung entspricht.⁸ Dem geschädigten Vertragspartner steht der bei ihm entstandene Schaden nach erfolgreicher Durchsetzung gegen den Dritten auch zu.
- (3) Über eingetretene Schadensfälle im Zusammenhang mit den Leistungen aus dieser Zweckvereinbarung sowie über Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung werden sich die Vertragspartner jeweils unverzüglich wechselseitig unterrichten. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, eine ausreichende und angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuhalten.

F.

Laufzeit, Beendigung und Übertragung des Vertragsverhältnisses

§ 11 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird bindend für eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2028 abgeschlossen. Anschließend verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere 3 Jahre, wenn sie nicht 10 Monate vor Ablauf schriftlich durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung ausgeschlossen.

⁸ Bspl.: Gesamtforderung: 50.000,00 € \cong 100 %
 Forderung Entwässerungsbetrieb: 20.000,00 € \cong 40 %
 Forderung WAZV Elbe-Elster-Jessen: 30.000,00 € \cong 60 %

Kostenrisiko gesamt: 7.500,00 €
 Kostenanteil ELW: 40 % 3.000,00 €
 Kostenanteil WAZV: 60 % 4.500,00 €

- (2) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

§ 12 Rechtsnachfolge

Mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde können die Vertragspartner ihre Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, sofern dieser genügend Sicherheit für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet und die Übertragung nicht zu einer Umsatzsteuerpflichtigkeit im Sinne des § 2b UStG⁹ führt.

§ 13 Teilnichtigkeit der Zweckvereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung rechtsungültig sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine dem Inhalt und dem Vertragswillen entsprechende neue Regelung zu vereinbaren, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

§ 14 Änderung der Zweckvereinbarung

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

Nach Beschluss durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und durch die Versammlung sowie nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist diese Zweckvereinbarung ortsüblich in der für Satzungen beider Mitglieder geltenden Form bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung tritt nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen nach Ziffer D. in jedem Fall, d.h. ggf. auch rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung treten die bisher bestehenden Regelungen des Vertrages vom 08./19. Dezember 1997 in der Fassung der Zweckvereinbarung vom 26.02.1998, diese in der Fassung vom 12.04.2006, außer Kraft.


⁹ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)

§ 16 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Lutherstadt Wittenberg, den 03.07.23

Jessen, den 03.07.2023


.....
Torsten Zugehör
Oberbürgermeister


.....
Thomas Giffey
Verbandsgeschäftsführer


.....
Andreas Reinhardt
Betriebsleiter

- Anlagen:
1. Zweckvereinbarung 1998
 2. Zweckvereinbarung 2006
 3. Darstellung und Lagepläne der Übergabestellen
 4. Zuständigkeitsgrenzen
 5. Kostenberechnung bzw. Kalkulation
 6. Telefonverzeichnis der bei Havarien zuständigen Ansprechpartner
 7. AWS ELW

...

Die Bekanntmachung der Anlagen zur Zweckvereinbarung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZV "Elbe-Elster-Jessen" in der jeweils aktuellen Fassung. Die Ersatzbekanntmachung ist zu finden unter:
<https://www.wazv-jessen.de/bekanntmachungen/>